

# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die Bedingungen liegen allen unseren Vereinbarungen und Angeboten, auch allen zukünftigen, zugrunde und gelten ausschließlich.
3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
4. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn wir Lieferungen und Leistungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers erbringen.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst.

## II. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind unverbindlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Angebote bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie Transport- und Verpackungskosten.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

## III. Liefer- und Leistungsumfang

1. Der gesamte von uns geschuldete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
2. Der Besteller trägt die Kosten und Risiken des Transports.
3. Sofern wir eine teilbare Leistung schulden, sind bei Vorliegen sachlicher Gründe Teillieferungen in zumutbarem Umfang zulässig. Teillieferungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart. Bei Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Besteller zu gewährenden Nachfrist liefern können. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Ist vereinbart, dass eine An- oder Vorauszahlung Voraussetzung für die Erbringung unserer Leistungen ist, so beginnt die Lieferzeit vorbehaltlich einer gesonderten Absprache erst mit Gutschrift des entsprechenden Betrages auf unserem Geschäftskonto.
6. Wird die Lieferzeit überschritten, so kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5% des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes, verlangen.
7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, die über die in Ziff. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
9. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzug von Vorlieferanten oder sonstige unvorhergesehene Umstände verlängern die Lieferzeiten angemessen. Wir behalten uns das Recht vor, in diesem Fall unter Beachtung der Interessen des Bestellers gänzlich vom Vertrag zurückzutreten.
10. Sofern der Besteller im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug gerät, sind wir nach entsprechender Mitteilung an den Besteller für die Dauer des Zahlungsverzuges zur Zurückbehaltung der Lieferung aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis berechtigt. Dies gilt nicht für lediglich geringfügige Zahlungsrückstände des Bestellers.

11. Die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO berechtigen uns zur Zurückbehaltung der Lieferung bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. einer angemessenen Sicherheit. Im Übrigen sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, die Kaufpreisforderung fällig zu stellen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller nicht auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
2. Über Auftragssummen von mehr als □ 10.000,00 werden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, zwei Teilrechnungen zu je 50% des Auftragswertes gestellt. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung der Ware vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erst nach Eingang der ersten Rate auf unserem Konto; die zweite Rate wird fällig nach Ablieferung.
3. Diskontfähige Wechsel sowie Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Wechsel und Schecks gelten erst ab Einlösung als zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer noch nicht ausgelieferten Teilleistung der Bestellung kann der Besteller unserem Anspruch auf Bezahlung einer zumutbaren Teilleistung nicht entgegenhalten.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Gleichzeitig tritt der Besteller uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen sowie all das, was er gegebenenfalls als Surrogat im Sinne von § 285 BGB für unsere Vorbehaltswaren erwirbt, ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist ungeachtet der Abtretung ermächtigt, die Forderung in eigenem Namen - auch gerichtlich - geltend zu machen und einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von dieser Einzugsermächtigung unberührt. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Bei Vertragsverstößen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen diese Bedingungen, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und unser Eigentum herauszuverlangen.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum über-

trägt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### **VI. Gefahrenübergang**

- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- Wenn der Versand, die Zustellung, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### **VII. Mängelhaftung**

- Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher sowie handelsüblicher und technisch nicht vermeidbarer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche bestehen nicht bei Korrosionsschäden, es sei denn der Besteller hat uns bei seiner Bestellung auf die beabsichtigte Verwendung des Liefergegenstandes im Zusammenhang mit bestimmten Chemikalien hingewiesen. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass unser Produkt für einen bestimmten Zweck geeignet ist. Alle Informationen, mündlich oder schriftlich, bezogen auf mögliche Anwendungsgebiete unserer Produkte, erfolgen nach bestem Wissen. Sie basieren aber nur auf unseren Erfahrungen und können deshalb nicht garantiert werden. Der Besteller ist daher selbst verantwortlich, die Eignung unserer Produkte für den vorgesehenen Anwendungsbereich zu überprüfen.
- Des Weiteren übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass hinsichtlich des Liefergegenstandes keine entgegenstehenden (Schutz-)Rechte Dritter bestehen.
- Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt der Lieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche oder später entdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung bzw. Entdeckung unter Angabe des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Stellen sich Beanstandungen als unberechtigt heraus und haben wir keinen Anlass zu den Beanstandungen gegeben, hat der Besteller uns die Kosten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit der vermeintlichen Nacherfüllung entstanden sind und die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den

Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers uns gegenüber gilt ferner Ziff. 9 entsprechend.

- Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in Abschnitt VII. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche**

- Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **IX. Eigentums- und Urheberrechte**

- Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen dem Besteller überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- Dem Besteller ist es untersagt, Liefergegenstände, Muster usw. auseinander zu bauen und/oder auf ihre Zusammensetzung, Machart, Funktionsweise oder ähnliches hin zu analysieren, zu untersuchen oder sie in sonstiger Weise zu manipulieren.

#### **X. Schutzrechte**

- Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt dieser Gewähr dafür, dass durch die Herstellung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Macht uns ein Dritter die Verletzung solcher Rechte glaubhaft, sind wir berechtigt, jede weitere Tätigkeit einzustellen, die diesen Rechten zu widerliefe. Der Besteller hat uns in diesem Fall von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die damit in Zusammenhang stehen, auf erstes Anfordern freizustellen.
- Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Abschluss des Vertrages.

#### **XI. Anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

#### **XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

#### **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.